



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Theis Produktion GmbH & Co KG
Dietmar Theis
Weißenthurmer Straße 1
56626 Andernach

Auskunft erteilt:
Dr. Philipp Roth
Direktwahl 0211/1590-2293
Fax 02361/305-52293
82-duengemittel@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen
82-02.08.01-82/13
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Datum: 02.08.2013

Bescheinigung

Amtliche Düngemittelverkehrskontrolle gemäß DüngG¹

hier: Prüfung und Feststellung, ob das Produkt den düngemittelrechtlichen Anforderungen entspricht

Sehr geehrter Herr Theis,

aufgrund der von Ihnen vorgelegten Unterlagen (Untersuchungsergebnis Hygiene-Institut vom 27.07.2013; Hygienebescheinigung vom 07.02.2007) und den von Ihnen getätigten Aussagen zur Herstellung ist das Produkt

myTonni

als Zuschlagstoff für die Biotonne düngerechtlich als Aufbereitungshilfsmittel zulässig.

Begründung:

Das Produkt ist als Aufbereitungshilfsmittel einzustufen. Die Liste der Aufbereitungshilfsmittel ist eine offene Liste (Anlage 2 Tabelle 8.1 DüMV²). Aufbereitungshilfsmittel müssen der Anforderung der stofflichen Unbedenklichkeit (Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV) genügen. Diese stoffliche Unbedenklichkeit wird für das Produkt myTonni durch das o.g. Untersuchungsergebnis bestätigt.

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Düsseldorf (1), Auf dem Draap
25

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Düsseldorf Hbf mit
Straßenbahn 704 oder 709
Richtung Neuss bis "Josef
Kardinal Frings Brücke", weiter
15 Min. Fußweg über den
Rheindeich Richtung Süden

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
HeLaBa
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12

¹ Düngegesetz vom 09. Januar 2009 in der zur Zeit gültigen Fassung

² Düngemittelverordnung vom 05. Dezember 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung



Rückstände aus der Herstellung von Porenbeton sind darüber hinaus in der DüMV als zulässiger Ausgangsstoff für Kaliumdünger genannt (Anlage 2 Tabelle 6 Nr. 6.4.22 DüMV). Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Verordnungsgeber Porenbeton und dessen Herstellungsrückstände als unbedenklichen Ausgangsstoff im Sinne des Düngerechts ansieht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag